Stadt
Rottenburg
am Neckar

# Richtlinie der Stadt Rottenburg am Neckar zur Förderung des Sports

# -Sportförderrichtlinie-

gültig ab 01.01.2026

Herausgeber:
Stadt Rottenburg am Neckar
Amt für Bildung und Sport
Obere Gasse 12
72108 Rottenburg am Neckar

# 1 Allgemeines

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert auf Antrag als freiwillige Leistung Maßnahmen und Projekte, die im besonderen Maße den Zugang zum Sport und deren Durchführung unterstützt.
Rottenburg als Sportstadt leistet damit einen großen gesellschaftlichen und integrativen Beitrag zur Förderung des Sports in allen sozialen Schichten jeden Alters.
Grundlagen der Sportförderung bilden die bisherige Richtlinie zur Förderung von Vereinen der Stadt Rottenburg am Neckar vom 05.12.2017, die Projektgruppe zur Vereinsförderung der Stadtverwaltung sowie die Handlungsempfehlungen aus der Sportentwicklungsplanung der Stadt Rottenburg am Neckar aus dem Jahr 2020.

Die Bereiche, die schwerpunktmäßig gefördert werden, sind der Breiten- und Wettkampfsport von Kindern und Jugendlichen in Rottenburg. Förderansätze sind die Regelförderung sowie projektbezogene Förderung. Dazu zählen die Sportlerehrung, Kooperationen „Schule und Verein“, sowie Einzelprojekte unter Berücksichtigung der sozialen Teilhabe, die für die Stadt und die Zielgruppe einen förderfähigen Schwerpunkt bilden. Ziel ist es auch, Sportvereine in der Unterhaltung und Ausstattung ihrer Sportplätze entsprechend zu unterstützen.

Für die Inanspruchnahme von Hallen- und Übungsräumen in städtischen Räumen für den Übungs-, Trainings- und Schulbetrieb wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses wird jedoch Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren erlassen. Verwiesen wird hier auf die „Regelungen für die Überlassung von Sport- und Mehrzweckhallen, Bürgersälen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen“ sowie die Entgeltordnung für die Volksbank Arena der Stadt Rottenburg am Neckar in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt nach den im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert nur Maßnahmen und Leistungen, die den demokratischen Grundgedanken unserer Gesellschaft nicht entgegenstehen. Antidemokratische und extremistische Inhalte sind explizit von einer Förderung ausgeschlossen. Die Kommune behält sich vor, im Verdachtsfall eine Prüfung zu veranlassen.

## 1.1 Voraussetzungen

Der Sportverein muss:

- im Vereinsregister mit Sitz in Rottenburg am Neckar eingetragen sein,
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen,
- die Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder zu einem Dachverband nachweisen, sofern eine Dachorganisation vorhanden ist,
- mindestens 20 aktive Mitglieder haben,
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben,
- kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend seiner satzungsmäßen Vereinsziele nachweisen.
- angemessene Eigenleistungen erbringen (z.B. prüfbare Eigenarbeit).
- ein eigenes Schutzkonzept vorweisen (siehe Ziffer 2.1; gilt ab dem Jahr 2030)

Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Zuschüsse unter 100€ gelangen nicht zur Auszahlung.

### 1.2 Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Bauten

Die Unterhaltung der Anlagen und Bauten ist Sache der Vereine.

### 1.3 Bürgschaften

Auf Antrag gewährt die Stadt Bürgschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine dingliche Absicherung gefordert ist und ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird.

### 1.4 Nachhaltigkeit

Fördermöglichkeiten zu Nachhaltigkeitsthemen werden in der „Richtlinie zur Implementierung nachhaltigen Handelns lokal und global“ aufgeführt. Grundlagen zur Nachhaltigkeit sind die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030.

### 1.5 Ausnahmen

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind Fördervereine von Vereinen. Über Ausnahmen entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Organ.

### 1.6 Prüfungsrecht

Die Stadt Rottenburg am Neckar ist berechtigt, die ordnungsmäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 10 Jahren gewährten Förderbeträge.

## 2 Förderung

### 2.1 Regelförderung für Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

Schwerpunkt der städtischen Sportförderung ist die Unterstützung von qualitativer und verlässlicher Jugendarbeit im Sportverein. Antragstellende Sportvereine sind verpflichtet, sicherzustellen, dass alle in der Betreuung, Anleitung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt haben. Die Prüfung und Dokumentation der Führungszeugnisse obliegen dem jeweiligen Verein bzw. der Institution. Die Kommune behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Vorlage und Prüfung der Führungszeugnisse im Rahmen von Stichproben oder auf Nachfrage einzufordern. Für eine Beantragung von Fördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit muss ab 2030 ein Konzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt im Verein vorliegen (Schutzkonzept). Der Verein muss dies schriftlich bei der Beantragung von Fördermitteln für Kinder und Jugendliche bestätigen. Ansonsten können diese Mittel ab 2030 nicht mehr bewilligt werden. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Vorlage und Prüfung der Schutzkonzepte im Rahmen von Stichproben oder auf Nachfrage einzufordern.

Die Kinder- und Jugendförderung im Sportverein muss im Rahmen eines Betreuungskonzeptes regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich (Ausnahme in den Schulferien und saisonale Sportangebote) über eine Dauer von einer Stunde stattfinden. Es soll sich um ein verlässliches Angebot unter Berücksichtigung der saisonalen Aspekte des Sportangebots handeln, das von einer in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Person angeleitet wird.

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhält der Sportverein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das aktiv am wöchentlichen Angebot teilnimmt, auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 15€: Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt.

Anträge müssen bis spätestens 30.09. eines Jahres gestellt werden.

## 2.2 Regelförderung von Kooperationsmaßnahmen

Für Maßnahmen im Rahmen des WLSB-Zuschussprogramms „Kooperation Schule – Verein“, „Kooperation Kindergarten – Verein“ oder andere Kooperationsmaßnahmen können Sportvereine pro Kooperationsmaßnahme einen Zuschuss bis max. 400€ abrechnen. Pro Sportverein gilt jedoch ein Höchstzuschusswert von 4.000€. Die durchgeführte Kooperationsmaßnahme wird je Schuljahr abgerechnet. Anträge müssen bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres gestellt werden. Als Nachweis dient die Abrechnung der Kooperationsmaßnahme des WLSB oder einer vergleichbaren Institution. Davon ausgeschlossen sind Kooperationen, die über das Monetarisierungsprogramm des Kultusministeriums für Ganztagesschulen nach §4a Schulgesetz finanziert werden.

## 2.3 Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter*innen und Trainer*innen

Die Stadt bewilligt Sportvereinen auf Antrag für lizenzierte, nebenberufliche Übungsleiter*innen pro Jahr einen Zuschuss in Höhe von max. 25% des WLSB-Zuschusses. Grundlage für diesen Zuschuss ist die Auszahlungsinformation der Übungsleiterbezuschussung des WLSB. Der Höchstbetrag wird pro Verein auf 3.000€ begrenzt. Anträge müssen bis zum 30.09. eines Jahres gestellt werden. Dem Antrag beizufügen ist eine Kopie der letzten Abrechnung durch den WLSB.

## 2.4 Zuschüsse für hauptamtliches Personal

Sportvereine erhalten einen Personalkostenzuschuss für Mitarbeiter*innen, die in einem Arbeitsverhältnis für den Verein tätig sind. Beispielhaft können dies sein: Jugendtrainer, Geschäftsstellenleiter, Mitarbeiter für die Mitgliederverwaltung.
Voraussetzung ist, dass

- ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht und
- der Verein vom WLSB lizenzierte Übungsleiter*innen/Trainer*innen, Jugendleiter*innen, Vereinsmanager*innen, Jugendtrainer* innen oder ähnliche Qualifikationen haben, sowie
- Erfolge auf Baden-Württembergischer oder Bundesebene nachweisen kann.

Der Zuschuss wird bei Sportvereinen mit über 1000 Mitgliedern auf maximal zwei Personen begrenzt; bei Vereinen unter 1000 Mitglieder kann maximal ein Personalkostenzuschuss beantragt werden. Der Zuschuss wird auf maximal drei Jahre festgelegt. Die Höhe wird im Ermessen des Fachamtes unter Einbezug anderer möglicher Anträge pro Haushaltsjahr bestimmt und dem Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses zur Entscheidung vorgelegt. Anträge müssen bis spätestens 01.03. eines Jahres gestellt werden.

## 2.5 Projektbezogene Förderung

Die Stadt Rottenburg fördert Projekte zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche sowie besondere Projekte, die den Gedanken des Präventions-, Integrations-, Senioren-, Breiten- oder Wettkampfsports in sich tragen. Voraussetzung zur Förderung sind eine Konzeption mit Zielen und Inhalten des Projekts insbesondere zur Planung, Ablauf, Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Zuschuss wird auf maximal drei Jahre festgelegt. Die Höhe wir im Ermessen des Fachamtes unter Einbezug anderer möglicher Anträge pro Haushaltsjahr bestimmt und dem Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Anträge müssen bis spätestens 01.03. eines Jahres gestellt werden.

## 2.6 Bauvorhaben

Auf Antrag stellt die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grund und Boden zur Errichtung neuer Sportanlagen zur Verfügung und übernimmt teilweise (50%) einmalige Beiträge (Erschließungs-, Wasserversorgungs-, Entwässerungsbeiträge). Ein einmaliger Barzuschuss für Bauvorhaben in Höhe von 3.000€ kann gewährt werden. Anträge müssen bis zum 01.03. eines Jahres gestellt werden.

## 3. Sportlerehrung

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat am 05.06.1979 eine Sportplakette gestiftet. Mit ihr ehrt die Stadt Sportler*innen, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Es müssen im Deutschen Olympischen Sportbund bzw. Landessportbund anerkannte Sportarten sein. Geehrt werden Einzelsportler*innen der Stadt oder Sportler*innen, die Mitglied eines Rottenburger Sportvereins sind sowie Schüler*innen und Mannschaften einer Rottenburger Schule.
Die erfolgreichen Sportler*innen werden jährlich in einer Feierstunde geehrt. Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter vor.
Der zu ehrende Personenkreis wird vom Amt für Bildung, Kultur und Sport vorgeschlagen. Über die vorgeschlagenen Ehrungen und über die Art der Durchführung entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Amt für Bildung, Kultur und Sport.

## 4. Überlassung von Hallen und Übungsräumen sowie Sportstätten

Für die Inanspruchnahme von Sport-/Mehrzweckhallen und städtischen Räumen für den Übungs-, Trainings- und Schulungsbetrieb wird ein Benutzungsentgelt gemäß den „Regelungen für die Überlassung von Sport-/Mehrzweckhallen, Bürgersälen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungsräumen der Stadt Rottenburg am Neckar“ sowie der Entgeltordnung für die Volksbank Arena der Stadt Rottenburg am Neckar in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Trainings-/ Übungs-/ Schulungs- und Wettkampfbetrieb von gemischten Gruppen (Jugendliche und Erwachsene) unterliegt der Nutzungspauschale. Mietfrei ist die Nutzung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Falls ein Verein einen städtischen Raum, eine Sporthalle, einen Sportplatz oder dergleichen kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt, wird dies in einem Vertrag mit der Stadt Rottenburg am Neckar festgehalten und der Mietwert als Vereinsförderung verrechnet.

## 5. Unterhaltung und Überlassung von Sportstätten

Die städtischen Sportplätze werden den Sportvereinen gemäß nachfolgenden Auflagen zur Nutzung überlassen. Der regelmäßige Austausch zwischen Verein und Stadt sowie den Technischen Betrieben Rottenburg am Neckar (TBR) trägt zu einem guten Erhalt der Anlagen bei. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung aller notwendigen Unterlagen und nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

### 5.1 Strom- und Wasserkosten

- Die Sportvereine übernehmen die Wasser- und Stromkosten für die Beregnungsanlagen auf ihren Sportplätzen.
- Für die Bewässerung der Sportplätze erhält jeder Verein mit Rasensportplatz eine Pauschale von max. 60% der notwendigen Bewässerungs- oder Strommenge, jedoch höchstens 1.300€. Ein Nachweis der Kosten muss erbracht werden und wird im Folgejahr auf Antrag ausbezahlt.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung aller notwendigen Unterlagen und nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Maßnahmen zum ressourcenschonenden Umgang mit Wasser, z.B. Bau von Zisternen, werden unterstützt und werden ausdrücklich gewünscht. Eine entsprechende Förderung wird dann im Einzelfall geprüft.
- Die Unterhaltungs- und Stromkosten der Flutlichtanlagen sind ausschließlich Sache der Sportvereine.
- Die Kosten für Reparatur und Austausch der Beregnungsanlagen werden von der Stadt getragen.

### 5.2 Grünflächenpflege

- Außerhalb der Spielfelder wird die Grünpflege der Sportanlagen von den Sportvereinen durchgeführt. Gehölzmaßnahmen und Fällungen sind mit dem Tiefbauamt abzustimmen, möglichst naturnah zu gestalten und zu erhalten (Biodiversität).
- Die laufende Pflege und Unterhaltung (Grünpflege) der Rasenspielfelder wird von den TBR nach fachlicher Vorgabe des Tiefbauamtes durchgeführt. Achtung: Tartanbahn und Sprunggrube sind dabei nicht berücksichtigt.
- Sonderpflegemaßnahmen (z.B. Rasensanierungen, Terraforce Top Drain, Tiefenlockerung Vertidrain) sind von den TBR in Absprache mit dem Tiefbauamt festzulegen.
- Die Stadt Rottenburg am Neckar gewährt den Sportvereinen alle 10 Jahre einen einmaligen Zuschuss in Höhe von max. 7.000€. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers bzw. eines Reinigungsgeräts für Rasen- bzw. Kunstrasenflächen oder anderen zur Grünpflege erforderlichen Gerätschaften. Ein entsprechender Antrag muss im Vorjahr bis spätestens 30.09. gestellt werden. Dem Antrag sind die Kostenvoranschläge sowie der Nachweis über die beantragte Förderung beim WLSB beizufügen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung aller notwendigen Unterlagen.

### 5.3 Flutlichtanlagen

- Die Sportvereine sind zuständig für die Ausstattung der Sportplätze mit den notwendigen Flutlichtanlagen. Die Sportvereine beschaffen die Flutlichtanlagen und beauftragen deren Aufstellung. Bei Umrüstung oder Neuanschaffung sollten zur Minderung der Lichtimmissionen entsprechende Berechnungen vorausgestellt werden.
- Die Stadt Rottenburg am Neckar gewährt den Sportvereinen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50% der Gesamtkosten, jedoch max. 2.000€ pro Mast, maximal 12.000€ pro Sportplatz (entspricht sechs Masten)
- Der Antrag muss im Vorjahr der Maßnahme gestellt werden und diesem muss ein Kostenvoranschlag sowie der Nachweis über die beantragte Förderung beim WLSB beigefügt werden.
- Standsicherheitsprüfungen werden vom Tiefbauamt vorgenommen.

## 6. Regionale und überörtliche Sportveranstaltungen

Die Stadt Rottenburg am Neckar unterstützt grundsätzlich Maßnahmen im Sinne von sportlichen Begegnungen oder Veranstaltungen, die von allgemeinem öffentlichem Interesse und bedeutsam für den Sport sind. Antragsteller können Sportvereine oder Schulen sein.

Bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder andere repräsentative Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können gefördert werden. Der Zuschuss beläuft sich auf max. 60% der Gesamtkosten (Fahrtkosten, Übernachtung, Teilnahme) für die Teilnehmer*innen. Betreuer*innen werden nicht bezuschusst.

Den Anträgen ist eine Aufstellung über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist eine endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

## 7. Zuschuss zum Vereinsjubiläum

Sportvereine können für ein Vereinsjubiläum einen Zuschuss beantragen, wenn das Jubiläum durch 25 Jubiläumsjahre teilbar ist.

## 8. Antragstellung, Auszahlung und Zuschüsse

Der Antrag zur Sportvereinsförderung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes und der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und muss beim Amt für Bildung, Kultur und Sport gestellt werden. Die Fristen zur Antragsstellung sind unter der jeweiligen Ziffer dieser Richtlinie angegeben. Später eingehende Anträge für das laufende Jahr können nicht berücksichtigt werden.

## 9. Öffentliches Interesse und sonstige Förderungen

Auf Antrag können besondere Vorhaben von Vereinen gefördert werden, sofern sie dem öffentlichen Interesse dienen. Eine Komplementärförderung durch Dritte wie Bund, Land, Stiftungen usw. ist anzustreben. Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

Über sonstige Fördermaßnahmen, die in dieser Richtlinie nicht enthalten sind, kann im Einzelfall entschieden werden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und mit nachvollziehbaren Unterlagen einzureichen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 30.09.2025 verabschiedet und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar vom 21.06.2022 außer Kraft.

## 11. Abschließende Reglungen und Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinie besteht nicht.

Für die Überlassung von städtischen Räumen gelten die jeweiligen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Rottenburg am Neckar, 30.09.2025

Stephan Neher
Oberbürgermeister